

Ortstaxe (§ 25)

In allen Gemeinden ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmung eine Ortstaxe einzuheben. Dies gilt nicht für jene Gemeinden, die im Sinne des 2. Abschnittes des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1963, LGBl. Nr. 15 in der jeweils geltenden Fassung, als Kurort anerkannt wurden bzw. deren Gemeindegebiet zur Gänze zu einem Kurbezirk gehört. Gehören nur Teile eines Gemeindegebietes zu einem Kurbezirk, so hat die Einhebung der Ortstaxe zu entfallen, wenn die Nächtigung innerhalb dieses Bereiches erfolgt.

Unbeschadet der Bestimmung des § 26 Abs. 3 sind alle Gäste abgabepflichtig, die im Gemeindegebiet vorübergehend, d.h. nicht länger als zwei Monate, übernachten und dafür Entgelt entrichten. Es ist gleichgültig, ob dieses Entgelt vom Unterkunftnehmer selbst oder durch Dritte für diesen geleistet wird.

Die Unterkunftgeber sind verpflichtet, die Ortstaxe von den abgabepflichtigen Personen spätestens bei der Begleichung der Rechnung für die Nächtigung einzuheben. Unterkunftgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, wer sonst in seinen Räumen (z.B. Privatzimmervermieter) oder wer als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt. Ebenso sind die Betreiber von Mobilheimplätzen Unterkunftgeber.

Die **Unterkunftgeber** (Abs. 3) haben für die Abgabermittlung geeignete Aufzeichnungen über alle Nächtigungen zu führen und die eingehobenen Beträge bis zum 10. des nächstfolgenden Monats an die Gemeinde abzuführen.

Die **Gemeinde** hat die ordnungsgemäße und vollständige Einhebung der Ortstaxe durch die Unterkunftgeber zu überwachen. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde unter Mitwirkung des örtlichen Tourismusverbandes Aufzeichnungen über die von jedem einzelnen Unterkunftgeber abgerechneten und entrichteten Abgabebeträge zu führen. Die Gemeinde hat, wenn Aufzeichnungen nach den Bestimmungen des Abs. 4 nicht vorliegen, auf Grund der ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen die Abgabe zu ermitteln, falls ihr jedoch Unterlagen zu diesem Zweck nicht zur Verfügung stehen, die vermutliche Höhe der Abgabe auf Grund des ermittelten Sachverhaltes zu schätzen und mit Bescheid dem Unterkunftgeber vorzuschreiben. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn sich die vorgelegte Abgabenerklärung nach Überprüfung als unrichtig erwiesen hat.

Die **Landesregierung** ist berechtigt, die ordnungsgemäße und vollständige Einhebung der Ortstaxe durch die Unterkunftgeber zu überprüfen und die Mitwirkung der Gemeinden zu überwachen. Die Unterkunftgeber haben den Organen des Landes und der Gemeinde auf Verlangen die der Bemessung dienlichen Nachweise vorzulegen und alle diesbezüglichen Auskünfte zu erteilen.

Aufteilung der Einnahmen

40 % der Einnahmen aus der Ortstaxe gebühren der Gemeinde,
10 % dem Landesverband „Burgenland Tourismus“ und
50 % dem örtlichen Tourismusverband.

Bestehen örtlicher Tourismusverband und Regionalverband nebeneinander, so bestimmen die Vollversammlung der örtlichen Tourismusverbände über die

Aufteilung der Einnahmen, wobei dem Regionalverband davon mindestens 50 % der auf die verbandsangehörigen örtlichen Tourismusverbände entfallenden Einnahmen gebühren. Besteht kein örtlicher Tourismusverband, so ist der für diesen ermittelte Einnahmenanteil dem jeweiligen Regionalverband zuzuweisen. Besteht jedoch auch kein Regionalverband, so gebühren diese Einnahmenanteile dem Landesverband „Burgenland Tourismus“ und 50 % entsprechend dem beschlossenen Aufteilungsschlüssel an den örtlichen Tourismusverband und an den Regionalverband abzuführen. Die Gemeinden sind verpflichtet, den ihnen verbleibenden Anteil tourismusfördernden Zwecken im Gemeindegebiet zuzuwenden, worüber dem örtlichen Tourismusverband bzw. dem Regionalverband über dessen Verlangen Auskünfte zu erteilen sind.

Die ho. Abteilung teilt dazu folgendes mit:

Entsprechend der oben genannten Bestimmungen kann davon ausgegangen werden, dass der Gemeinde alle notwendigen Unterlagen zur Aufteilung der Ortstaxen zeitgerecht aufliegen.

Unter dem Begriff „Einnahmen“ ist der Betrag anzusehen, welcher im Umfang der Vorschreibung der Ortstaxe eingenommen werden kann. **Die Aufteilung der Einnahmen ist demnach von den SOLL-Beträgen vorzunehmen.**

Höhe der Ortstaxe (§ 26)

Die Ortstaxe beträgt pro Person und Nächtigung im Gemeindegebiet mindestens 58 Cent, höchstens aber 1,45 Euro. Innerhalb dieses Rahmens hat die Landesregierung die tatsächliche Höhe der Ortstaxe für das nachfolgende Jahr mit Verordnung unter Berücksichtigung von Art und Umfang der vorhandenen Tourismuseinrichtungen nach Anhörung des Vorstandes des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“ festzusetzen. Dabei kann eine Staffelung der Ortstaxe nach Ortsklassen vorgenommen werden.

*Seit 01. Jänner 2004 beträgt die Ortstaxe **0,90 Euro**.*

Von der Zahlung der Ortstaxe sind befreit:

- a) Personen unter 10 Jahren,
- b) alle Personen, die sich vorübergehend und ausschließlich zum Zwecke der Schul- und Berufsausbildung oder Berufsausübung im Bundesland aufhalten,
- c) alle Pflegelinge der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten sowie Patienten in Krankenanstalten;
- d) schwer Behinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 % und Blinde,
- e) Begleitpersonen von schwer Behinderten und Blinden, sofern die obgenannten Personen laut ärztlicher Bescheinigung völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind.

Von den **Mobilheimbesitzern** ist für jedes Mobilheim eine pauschalierte Ortstaxe in der Höhe von 88,80 Euro pro Jahr einzuheben.

Die Landesregierung hat die Wertbeständigkeit des in Abs. 3 bezeichneten Betrages nach Maßgabe folgender Bestimmungen jeweils mit Wirkung ab 1. Jänner des folgenden Jahres mit Verordnung zu sichern: Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich

Burgenländisches Tourismusgesetz 1992

verlautbarte Verbraucherpreisindex 1986 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße dient die für den Monat Jänner 1992 verlautbarte endgültige Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Bei Überschreiten der Schwankungen von 5 % wird jedoch die gesamte Änderung berücksichtigt. Der Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die neue Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Beitrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.